

Geldwäschegesetz: Leitfaden zum Umgang mit den Vorschriften des Geldwäschegesetzes 2020

## **Einleitende Hinweise für Vermittler**

Am 1. Januar 2020 kam es zu umfangreichen Änderungen im Geldwäschegesetz. Für die Versicherungs- und Finanzdienstleistungsvermittler haben sich die geldwäscherechtlichen Anforderungen deutlich erhöht. Diese sollten u.a. wissen, dass sich bei geldwäscherechtlichen Verstößen ein umfangreicher Bußgeldkatalog Anwendung findet der massiv ausgebaut worden ist. Daher ist das Thema für die Vermittler von hoher Relevanz.

Freundlicherweise hat uns der Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM) einen Leitfaden zur Verfügung gestellt, den wir Ihnen auf diesem Weg zur Verfügung stellen können.

### **Haftung**

Der Arbeitskreis Beratungsprozesse übernimmt keine Haftung für Inhalt, Vollständigkeit oder auch die Wirkung der zur Verfügung gestellten Materialien. Es besteht keine Gewähr für die Aktualität der Ausführungen im Leitfaden. Bitte überprüfen Sie diese regelmäßig, ggf. mit Unterstützung Ihres Berufsverbands.

Ergänzung des BDVM:

Der BDVM-Geldwäsche-Leitfaden wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Der BDVM e.V. übernimmt jedoch keine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit des Leitfadens. Insbesondere handelt es sich beim Geldwäschegesetz um ein sehr dynamisches Rechtsgebiet, das fortlaufenden Änderungen unterliegt.

## Leitfaden

### zum Umgang mit den Vorschriften des Geldwäschegesetzes 2020

Das neue Geldwäschegesetz tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Die geldwäscherechtlichen Anforderungen haben sich deutlich erhöht. Grundsätzlich gilt weiterhin der risikobasierte Ansatz, der sich in dem Prinzip „Know your customer“ („Kenne Deinen Kunden“) ausdrückt. Als Anwendungsfall für die „verstärkten Sorgfaltspflichten“ ist die Kategorie der von der EU-Kommission ermittelten Länder mit hohem Risiko hinzugekommen. Sofern ein solcher Länderbezug vorliegt, schreibt das neue Geldwäschegesetz ganz explizit vor, welche verstärkten Sorgfaltspflichten mindestens zu ergreifen sind. Auch wird die Bedeutung des 2017 neueingeführten Transparenzregisters weiter ausgebaut. Maßgebliche Aufsichtsbehörde bzgl. des Transparenzregisters ist das Bundesverwaltungsamt, das bereits zum Ausdruck gebracht hat, Verstöße gegen die Pflichten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister nachdrücklich verfolgen zu wollen. Bei geldwäscherechtlichen Verstößen findet ein umfangreicher Bußgeldkatalog Anwendung. Dieser Bußgeldkatalog ist erneut massiv ausgebaut worden.

Dieser Leitfaden soll eine praxisbezogene Hilfestellung und Orientierung bieten. Aus Vereinfachungsgründung wird das Geldwäschegesetz nachfolgend häufig mit GwG abgekürzt. Ebenfalls aus Vereinfachungsgründen wird folgend häufig nur von Geldwäsche gesprochen. Gemeint ist damit immer der gesetzliche Anwendungsbereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Wenn im Leitfaden vom Verpflichteten gesprochen wird, ist immer der unter den Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes fallende Versicherungsmakler bzw. Finanzanlagenvermittler gemeint.

*Aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen des Gesetzgebungsverfahrens konnten die Anlagen im BDVM-Extranet (Fachinformationen > Recht Deutschland > Geldwäsche) derzeit noch nicht überarbeitet werden. Da die neuen GwG-Vorschriften jedoch ab dem 01.01.2020 zu berücksichtigen sind, erhalten Sie den aktualisierten Leitfaden unabhängig von den Anlagen vorab.*

Sie erhalten den Geldwäsche-Leitfaden 2020 in zwei – inhaltlich völlig identischen – Versionen. Die erste Version ist komplett in schwarzer Schriftfarbe gehalten. In der zweiten Fassung sind alle vorgenommenen Änderungen im Leitfaden in roter Schrift erfolgt. Da der Leitfaden mittlerweile entsprechend umfangreich ist, soll diese zweite Fassung eine schnellere Übersicht über die vorgenommenen Änderungen im Leitfaden ermöglichen.

**17. Dezember 2019, Corvin Kosler, Justiziar**

## Inhalt

Leitfaden zum Umgang mit den Vorschriften des Geldwäschegesetzes 2020 .....	1
1. Anwendungsbereich / Verpflichtete .....	4
1.1. Versicherungsmakler .....	4
1.2. Finanzanlagenvermittler .....	4
2. Identifizierungspflicht .....	5
2.1. Identifizierung natürlicher Personen .....	7
2.1.1. Reduzierte Maßnahmen zur Identifizierung in der bAV .....	8
2.2. Identifizierung juristischer Personen .....	8
2.3. Identifizierung von wirtschaftlich berechtigten Personen .....	9
3. Risikomanagement, Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen .....	11
3.1. Was versteht das GWG unter Risikomanagement? .....	11
3.2. Angemessenheit des Risikomanagements .....	12
3.3. Risikoanalyse .....	12
3.4. Interne Sicherungsmaßnahmen .....	14
3.4.1. Maßnahmen für bereits bei Ihnen Beschäftigte .....	15
3.4.2. Maßnahmen bei Neueinstellungen .....	15
4. Sorgfaltspflichten .....	16
4.1. Allgemeine Sorgfaltspflichten .....	16
4.1.1. Was beim Maklerinkasso zu beachten ist .....	19
4.2. Verstärkte Sorgfaltspflichten .....	19
4.2.1. Politisch exponierte (natürliche) Person (peP) .....	20
4.2.2. Ermittelte Drittstaaten mit hohem Risiko .....	22
4.2.3. Weitere Fallkonstellationen für besondere Sorgfaltspflichten .....	24
4.3. Vereinfachte Sorgfaltspflichten .....	25
5. Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen von Sachverhalten .....	26
5.1. Verdachtsmeldungen .....	26
5.2. Durchführung von Transaktionen, Verbot der Informationsweitergabe .....	28
5.3. Mitwirkungspflichten .....	29
6. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten .....	29
7. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten .....	30
7.1. Versicherungsmakler .....	30
7.2. Finanzanlagenvermittler .....	31

8.	Transparenzregister .....	32
8.1.	Allgemeines zum Transparenzregister .....	32
8.2.	Meldefiktion bei Kommanditgesellschaften fraglich .....	35
8.3.	Meldefiktion bei GmbHs ohne elektronische Gesellschafterliste .....	35
8.4.	Pflichten des GwG-Verpflichteten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister ....	36
9.	Gruppenweite Pflichten .....	37
10.	Rechtsfolgen bei Verstößen .....	37
11.	Prüfungen der Aufsichtsbehörde beim Verpflichteten .....	40
Anlage 1:	Faktoren für ein potentiell geringeres Risiko .....	41
Anlage 2:	Faktoren für ein potentiell höheres Risiko .....	42

BDVM

## 1. Anwendungsbereich / Verpflichtete

### 1.1. Versicherungsmakler

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG sind Versicherungsunternehmen Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz, sofern folgende Produkte angeboten werden:

- **Lebensversicherungen und deren Zusatzversicherungen (z.B. BU)**
- **Rentenversicherungen**
- **Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr**
- **Darlehen im Sinne des Kreditwesensgesetzes**
- **Kapitalisierungsprodukte**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG erstreckt sich diese Verpflichtung ebenfalls auf Versicherungsmakler, die diese Produkte vermitteln. Das GwG spricht dabei nur von Lebensversicherungstätigkeiten und greift auf eine Definition aus der EU-RICHTLINIE 2009/138/EG vom 25.11.2009 zurück. Die dort verwendete Definition finden Sie im Intranet unter *Fachinformationen > Recht Deutschland > Geldwäsche > ZIP Anlagen zum Leitfaden Geldwäsche*

Kapitalisierungsprodukte sind ausdrücklich in die Auflistung der betroffenen Produkte hinzugefügt worden. Als Kapitalisierungsgeschäfte gelten gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 VAG Geschäfte, bei denen unter Anwendung eines mathematischen Verfahrens die im Voraus festgesetzten einmaligen oder wiederkehrenden Prämien und die übernommenen Verpflichtungen nach Dauer und Höhe festgelegt sind. Kapitalisierungsgeschäfte sind in Deutschland als Bankgeschäfte eingeordnet worden, können jedoch von Versicherungsgesellschaften angeboten werden. Ein versicherungstechnisches Risiko bei Kapitalisierungsprodukten besteht nicht. Kosten- und Zinsrisiken sind jedoch vorhanden. Das VVG wird auf Kapitalisierungsgeschäfte nicht angewandt, jedoch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

### 1.2. Finanzanlagenvermittler

In § 1 Abs. 24 GwG erfolgt eine Begriffsbestimmung für „Finanzunternehmen“. Als Finanzunternehmen gelten nach § 1 Absatz 24 Nummer 4 GwG Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, es sei denn, die Vermittlung oder Beratung bezieht sich ausschließlich auf Anlagen, die von Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz vertrieben oder emittiert werden. Auf diese Weise soll eine Doppelverpflichtung vermieden werden. Es ist für Finanzanlagenvermittlern daher möglich, nur solche Anlagen zu vermitteln, die von geldwäscherechtlich Verpflichteten vertrieben oder emittiert werden. In diesen Fällen handelt es sich bei Finanzanlagenvermittler nicht um geldwäscherechtlich Verpflichtete. Beispielsweise unterliegen Finanzanlagenvermittler, die ausschließlich zu ge-

geschlossenen Investmentvermögen beraten und vermitteln nicht dem Geldwäschegesetz, da es sich bei geschlossenen Investmentvermögen um Kapitalverwaltungsgesellschaften handelt, die nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 GwG selbst geldwäscherechtlich Verpflichtete sind.

Beachten Sie, dass Finanzanlagenvermittler zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet sein können (siehe unter „Bestellung eines Geldwäschebeauftragten“).

## 2. Identifizierungspflicht

Zu identifizieren sind gemäß § 11 GwG

- Vertragspartner,
- ggf. für diese auftretende Personen und
- wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 3 GwG.

Die Identifizierung hat **vor** Begründung der Geschäftsbeziehung oder **vor** Durchführung der Transaktion zu erfolgen. Eine Identifizierung kann nur dann noch unverzüglich während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsverkehr nicht zu unterbrechen, und wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche besteht. Konkret bedeutet dies, die Identifizierung möglichst beim ersten Gesprächstermin vorzunehmen. Sofern eine andere Person für den Vertragspartner auftritt, ist zu prüfen, ob diese zur Vertretung berechtigt ist.

Von einer Identifizierung kann abgesehen werden, wenn diese bereits bei früherer Gelegenheit erfolgt ist, die erhobenen Angaben aufgezeichnet sind und aufgrund äußerer Umstände keine Zweifel daran bestehen, dass die Angaben noch korrekt sind. Sofern keine Änderungen eingetreten sind (die im Gespräch abgefragt werden können), reicht ein Vermerk in der Kundenakte mit dem Hinweis auf die frühere Identifizierung.

Die zulässigen Möglichkeiten der Identitätsprüfung sind in § 12 GwG aufgeführt.

Die Identitätsprüfung soll nach § 13 GwG durch eine angemessene Prüfung eines vor Ort vorgelegten Dokuments erfolgen. Zwar können auch sonstige Verfahren vorgenommen werden, sofern diese ein ähnliches Sicherungsniveau aufweisen – die einfachste und geeignetste Variante ist jedoch die Prüfung der entsprechenden Originaldokumente und die Erstellung einer Kopie.

Es wird jedoch Situationen geben, bei denen eine Vor-Ort-Prüfung der Originaldokumente mit unverhältnismäßig großem Aufwand verbunden ist. Dann bietet sich eine Videoidentifizierung an. Die BaFin hat im Rundschreiben 3\_2017 zur Videoidentifizierung allerdings erhebliche Anforderungen für eine rechtlich zulässige Videoidentifizierung

nung normiert, deren Erfüllung selbst für Großmakler schwierig wäre. Sofern eine Videoidentifizierung nötig ist, empfehlen wir deshalb den Rückgriff auf Anbieter, die sich auf die Videoidentifizierung spezialisiert haben (der BDVM hat keinerlei Verbindung zu diesen Anbietern). Dazu gehören:

WebID Solutions GmbH

IDnow GmbH

Deutsche Post AG

Bitte beachten Sie, dass im Fall einer Videoidentifizierung der gesamte Prozess der Identifizierung aufgezeichnet und aufbewahrt werden muss. Die Aufbewahrung einzelner Screenshots ist nicht ausreichend.

Außerdem hat die deutsche Post mitgeteilt, dass das Verfahren „PostIdent-Basic“, also die Identifizierung in der Postfiliale mit Anfertigung und Übermittlung einer Ausweiskopie, die Anforderungen des Geldwäschegesetzes erfüllt.

Bei der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften also, z.B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft (AG), Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB), der Offenen Handelsgesellschaft (OHG), Unternehmungsgesellschaft (UG), Partnerschaftsgesellschaft (PartG), Kommanditgesellschaft (KG), eingetragene Vereine (e.V.), Europäische Aktiengesellschaft (SE), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG), eingetragene Genossenschaften (eG), Stiftungen, sowie Verwalter von Trusts (Trustees) mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland müssen Sie einen Nachweis der Registerregistrierung **oder** einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einholen.

**Wichtig:** Ihr Vertragspartner ist gesetzlich verpflichtet, Ihnen alle zur Erfüllung Ihrer Sorgfaltspflichten nach dem GWG erforderlichen Unterlagen/Dokumente/Ausweise zur Verfügung zu stellen, § 11 Abs. 6 GWG. Dies gilt auch für die Offenlegung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten (siehe 2.2.). Fertigen Sie von den Ausweisen/Registerauszügen etc. immer Kopien, um Ihren Beweis-/Darlegungspflichten und den Aufbewahrungspflichten nachkommen zu können.

**Sollte sich ein Vertragspartner weigern, Ihnen die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, dürfen Sie die Geschäftsbeziehung nicht eingehen oder aufrechterhalten und haben.**

## 2.1. Identifizierung natürlicher Personen

Die Identifizierung des Vertragspartners sowie für diesen auftretende Personen erfordert die Erhebung definierter Daten, die in § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG aufgeführt sind:

Name, Vorname (sämtliche Vornamen sind zu erheben)	Anhand eines <b>gültigen</b> , amtlichen Ausweises mit Lichtbild (Personalausweis oder Reisepass); auf keinen Fall Identifizierung anhand eines Führerscheins!
Geburtsort, Geburtsdatum	
Staatsangehörigkeit	
Wohnanschrift	

Die Identifizierung hat nach § 12 Abs. 1 GwG anhand bestimmter Dokumente zu erfolgen. **Es sei ausdrücklich empfohlen, die Identitätsprüfung anhand eines amtlichen Ausweises oder zugelassenen Passes durchzuführen.** Zwar sieht das Gesetz die Möglichkeit gleichwertiger Identifizierungsverfahren vor – von diesen wird aber aufgrund der komplizierten Ausgestaltung abgeraten.

Gemäß § 8 Abs. 2 GwG muss eine vollständige **Kopie des Identifizierungsdokumentes, bei natürlichen Personen somit des Personalausweises oder Passes**, angefertigt oder **vollständig optisch digital erfasst** werden. Dies gilt sowohl für den Vertragspartner als auch für Personen, die für den Vertragspartner auftreten. Die auftretende Person muss dabei kein Stellvertreter sein, ausreichend ist es bereits, wenn diese Person lediglich als Bote fungiert.

Aufgrund der gewählten Gesetzesformulierung sollte von deutschen Staatsbürgern immer der Personalausweis geprüft und eingescannt werden. Beim Personalausweis bedeutet dies, dass sowohl die Vorder- als auch die Rückseite eingescannt werden muss. Die entsprechenden Scans gelten dabei als Aufzeichnung über die erfolgte Identifizierung. Zwar können die Kopien auch in Papierform gemacht und abgelegt werden – dies führt jedoch zu Folgeproblemen in der Verwaltung, zumal der Versicherer beim Antrag ebenfalls eine Kopie anfordern wird.

Für Vertragspartner, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit und damit nicht über einen amtlichen, deutschen Ausweis verfügen, ist zu beachten, dass das vorzulegende Ausweisdokument die Pass- und Ausweispflicht in Deutschland erfüllt. Zur Erfüllung der Pass- und Ausweispflicht muss das Dokument zwingend folgende Daten enthalten: Vorname und Familienname, ggf. Geburtsname, Lichtbild, ggf. akademischer



Grad, Tag und Ort der Geburt, Augenfarbe und Körpergröße, ggf. gegenwärtige Anschrift (kann auch durch Meldebescheinigung belegt werden), Staatsangehörigkeit und Unterschrift.

Es gibt ein Online-Register des Rates der Europäischen Union, in dem sämtliche Ausweisdokumente und deren jeweilige Sicherheitsmerkmale hinterlegt/abgebildet sind. Das Register finden Sie in Internet (<http://prado.consilium.europa.eu>). Sollten Sie in Einzelfällen Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Dokumentes haben, nehmen Sie bitte eine Überprüfung anhand dieses Registers vor.

**2.1.1. Reduzierte Maßnahmen zur Identifizierung in der bAV**

Der Umfang der Maßnahmen zur Identifizierung der auftretenden Person kann in der bAV reduziert werden. Die BaFin hält Ausweiskopien von den auftretenden Personen nicht für erforderlich. Der Name sowie die Vertretungsberechtigung der auftretenden Person sind bei Begründung der Geschäftsbeziehung festzustellen. Nachfolgende Einzelverträge innerhalb der Geschäftsbeziehung lösen keine gesonderte Identifizierungspflicht aus. Bei einer privaten Fortführung von bAV-Verträgen sollen risikoangemessene Maßnahmen ergriffen werden. Bei einer privaten Fortführung wechselt der Vertragspartner, deshalb müssen die Sorgfaltsmaßnahmen erneut angewendet werden. Der Arbeitnehmer, der dann der neue Vertragspartner ist, wäre nach der ersten Prämienzahlung zu identifizieren. Soweit die Risikoabwägung (insbesondere auf Grundlage von Anlage 1 und Anlage 2 des Geldwäschegesetz) nicht zu einem gegenteiligen Ergebnis führt, wäre die Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäß § 14 GwG in der bAV grundsätzlich möglich.

**2.2. Identifizierung juristischer Personen**

Für juristische Personen oder Personengesellschaften sind die folgenden Daten zu erheben:

Firma
Name oder Bezeichnung
Rechtsform
Registernummer (soweit vorhanden)
Anschrift Sitz/ Hauptniederlassung
Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans / gesetzlicher Vertreter

Juristische Personen können gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 2 GwG identifiziert werden durch

- Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis
- Auszug Gründungsdokumente oder gleichwertig beweiskräftige Dokumenten
- Auszug eigene dokumentierte Einsichtnahme des Verpflichteten in die Register- oder Verzeichnisdaten

Sie haben die Möglichkeit, einen Teil der amtlichen Register online einzusehen unter:

[www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)

<https://e-justice.europa.eu> (dort Link/Button „Register“)

Sollte ein Mitglied des Vertretungsorgans oder ein gesetzlicher Vertreter ebenfalls eine juristische Person sein, z.B. die GmbH in der GmbH & Co. KG, so sind für diese juristische Personen dieselben Daten zu erheben wie für den Vertragspartner.

Da nach § 11 Abs. 1 GwG auch die Identifizierung derjenigen Personen notwendig ist, die für den Vertragspartner auftreten, ist bei juristischen Personen auch die vertretungsberechtigte natürliche Person zu identifizieren. Die Identifizierung dieser Person ist gemäß § 8 Abs. 2 GwG ebenfalls aufzuzeichnen. Dies bedeutet, dass von natürlichen Personen, die vertretungsberechtigt für juristische Personen handeln, ebenfalls Ausweiskopien zu machen sind.

### **2.3. Identifizierung von wirtschaftlich berechtigten Personen**

Wirtschaftlich Berechtigter gemäß § 3 GwG ist die Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner steht oder auf deren Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird. Bei Personengesellschaften/juristischen Personen ist jede natürliche Person wirtschaftlich berechtigt, die mehr als 25% der Kapitalanteile hält, entsprechende Stimmrechte hat oder eine vergleichbare Kontrolle ausübt. Der Blick in den § 3 GwG wird dringend empfohlen, da dieser an dieser Stelle nicht vollständig wiedergeben werden soll.

Umstände, die (bei natürlichen Personen als Vertragspartner) auf einen wirtschaftlich Berechtigten hinweisen können, sind

- abweichender Bezugsberechtigter im Erlebensfall
- abweichender Prämienzahler
- unwiderrufliche Bezugsberechtigung zu Gunsten eines Dritten

Wirtschaftlich Berechtigte sind gemäß § 11 GwG zu identifizieren. Gemäß § 11 Abs. 5 GwG muss beim wirtschaftlich Berechtigten zur Feststellung der Identität zumindest dessen Name festgehalten werden. Die Erhebung von Geburtsdatum, Geburtsort und

Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen datenschutzrechtlich zulässig unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden.

Sobald von einer höheren Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsgefahr ausgegangen werden muss, sind weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Anhaltspunkte für die Einstufung des Risikos ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 des GwG (diese sind dem Leitfaden angehängt).

Der Verpflichtete hat sich durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Identifizierung erhobenen Angaben zutreffend sind. Dabei darf sich der Verpflichtete nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen. Der Verpflichtete muss die gemachten Angaben daher **zusätzlich** zum Blick ins Transparenzregister überprüfen. Wie dieser Nachweis konkret erfolgen soll, ist im GwG nicht geregelt. Sofern kein höheres Risiko vorliegt, dürfte eine risikoangemessene Plausibilitätsprüfung der gemachten Angaben in der Regel ausreichend sein.

Aus der Pflicht zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten leitet sich weiterhin ab, dass die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung gebracht werden muss, falls es sich beim Vertragspartner nicht um eine natürliche Person handelt. Dies ergibt sich aus § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG. Bei komplexeren Strukturen können sich Organigramme zur Darstellung der Eigentums- und Kontrollstruktur anbieten.

Das Geldwäschegesetz spricht davon, dass sofern bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, als wirtschaftlich Berechtigter gilt, wer gesetzlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners ist. Wichtig ist, dass die Geschäftsleitung für sich genommen noch keine Kontrolle im Sinne des Geldwäschegesetzes ausübt, da diese im Interesse der Eigentümer der Gesellschaft handelt. Insofern handelt es sich bei der Regelung zum fiktiv wirtschaftlich Berechtigten um einen Ausnahmefall. Damit diese Fiktion greift müssen jedoch „umfassende Prüfungen“ vorgenommen werden und es dürften keine Tatsachen vorliegen, die eine Geldwäscheverdachtsmeldung gemäß § 43 GwG rechtfertigen. Das Gesetz weist insofern das Problem auf, dass nicht konkretisiert wird, was unter „umfassende Prüfungen“ zu verstehen ist. Gleichzeitig wird man sich fragen können, ob die gestellten Anforderungen nicht als zu weitstrapaziert anzusehen sind. Jedenfalls wird in § 11 Abs. 5 GwG klargestellt, dass in solchen Fällen angemessene Maßnahmen vom Verpflichteten ergriffen werden müssen, um die Identität des wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen.

Bei der genannten Pflichterfüllung dürfte der neugeschaffene § 20 Abs. 3a GwG hilfreich sein. Gemäß § 20 Abs. 3a GwG müssen Vereinigungen, die keine Angaben ihrer wirtschaftlich Berechtigten erhalten, von den Anteilseignern, soweit diese ihr bekannt sind, in angemessenem Umfang Auskunft zu den wirtschaftlich Berechtigten der Verei-

nigung verlangen. Auskunftersuchen sowie die eingeholten Informationen sind zu dokumentieren, wobei Verstöße bußgeldbewehrt sind. Da ihr Vertragspartner gesetzlich verpflichtet ist, Ihnen alle zur Erfüllung Ihrer Sorgfaltspflichten erforderlichen Unterlagen (§ 11 Abs. 6 GwG) zur Verfügung zu stellen, können Sie Ihre Vertragspartner auch auf diese Pflicht zur Informationseinholung verweisen.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass der Verpflichtete auch zum wirtschaftlich Berechtigten alle erhobenen Informationen aufzeichnen und aufbewahren muss.

In Ausnahmefällen kann es aufgrund des Erfordernis „risikoangemessene“ Maßnahmen anzuwenden, erforderlich sein, eine Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten anhand eines Ausweisdokuments vorzunehmen. Das Recht und die Pflicht zur Erstellung einer Ausweiskopie ergeben sich aus § 8 Abs. 2 GwG. Für natürliche Personen verweist dieser auf den § 12 Abs. 1 GwG, welcher seinerseits auf die Personen verweist, die im § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG genannt werden. Aus der genannten Verweisungskette ergibt sich, dass die Pflicht zur Erstellung von Ausweiskopien lediglich für den Vertragspartner und für ihn auftretende Personen, nicht jedoch für wirtschaftlich Berechtigte gilt. Auch wenn sich die Hinterlegung von Ausweiskopien für geldwirtschaftlich Berechtigte nicht direkt aus dem GwG ableiten lässt, erscheint dies im Gesamtzusammenhang in Ausnahmefällen dennoch geboten. So nimmt die BaFin im Rundschreiben 12/2018 (GW) im Fall von Nordkorea – insbesondere im Falle von juristischen Personen und Gesellschaften – weiter erhöhte Anforderungen an. Hierzu gehört im Fall von Nordkorea, wirtschaftlich Berechtigte anhand von Legitimationsdokumenten (d.h. Pässen) zu identifizieren. Da Nordkorea jedoch international von der Financial Action Task Force (FATF) als einziges Land in der allerhöchsten Risikokategorie eingestuft wird, wird deutlich, dass das Erfordernis die Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten auch anhand von Legitimationspapieren vorzunehmen eine Ausnahme bei außergewöhnlich hohen Geldwäscherisiko ist.

### **3. Risikomanagement, Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen**

#### **3.1. Was versteht das GwG unter Risikomanagement?**

Unter Risikomanagement versteht das GwG nach § 4 Nr. 2 das Vornehmen einer Risikoanalyse nach § 5 sowie die Einrichtung interner Sicherungsmaßnahmen nach § 6. Gemäß § 4 Abs. 3 GwG ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen ein Mitglied auf der Leitungsebene des Unternehmens zu benennen. Diese schöne Formulierung – die klar auf größere Unternehmen abstellt – bedeutet in kleineren Betrieben, dass einer der Geschäftsführer die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zu verantworten hat. Mitglied der Führungsebene im Sinne des Geldwäschegesetzes ist eine Führungskraft oder ein leitender Mitarbeiter eines Verpflichteten mit

ausreichendem Wissen über die Risiken, denen der Verpflichtete in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist, und mit der Befugnis, insoweit Entscheidungen zu treffen. Bei den Begriffsbestimmungen ist in § 1 Abs. 15 GwG nunmehr klargestellt, dass ein Mitglied der Führungsebene nicht zugleich ein Mitglied der Leitungsebene sein muss. Dieser Verantwortungsbereich muss - zunächst intern - abgesteckt und dokumentiert werden. Die unternehmensinterne Risikoanalyse und die internen Sicherungsmaßnahmen müssen durch diese verantwortliche Person genehmigt werden.

### **3.2. Angemessenheit des Risikomanagements**

Laut § 4 Abs. 1 GwG müssen Verpflichtete ausnahmslos über ein wirksames Risikomanagementsystem verfügen. Immerhin hat der Gesetzgeber die Einschränkung gemacht, dass dieses System im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen sein muss. Eine risikoärmere Geschäftstätigkeit sorgt also für geringere Anforderungen an das Risikomanagement. Aus unserer Sicht ist die Geldwäschegefahr bei versicherungsförmigen Produkten eher gering. Dies ist durchaus eine Einschätzung, die auch von Versicherungsgesellschaften sowie auch teilweise vom Gesetzgeber geteilt wird, wie der Anlage 1 des GwG-neu zu entnehmen ist (Näheres: „Faktoren für ein potentiell geringeres Risiko“). Diese Überlegungen können mittlerweile auch mit den Ergebnissen der „Ersten Nationale Risikoanalyse 2018/2019“ untermauert werden.

Entscheidend ist auch, dass der Gesetzgeber an kleinere Unternehmen geringere Anforderungen in Bezug auf das Risikomanagement stellt. Zwar ist diese Einschränkung absolut richtig und wichtig, gleichzeitig jedoch auch schwammig. Die Kombination dieser beiden Aspekte trägt jedenfalls dazu bei, dass die Anforderungen an kleinere Versicherungsmaklerbetriebe auf ein vertretbares Maß reduziert werden können. Es gibt aber noch keine Rechtssicherheit, wie ein Risikomanagementsystem auszusehen hat, dass den Mindestanforderungen für kleine Versicherungsmaklerbetriebe entspricht.

### **3.3. Risikoanalyse**

Geldwäscherechtlich Verpflichtete müssen die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden. Diese Risikoanalyse bezieht sich auf den unter Punkt 1 des Leitfadens genannten Anwendungsbereich. Bei der Risikoanalyse sind insbesondere die Anlagen 1 und 2 des GwG sowie Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der „Ersten Nationalen Risikoanalyse 2018/2019“ finden Sie im Intranet (BDVM-Newsletter vom 29.11.2019). Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten.

Folgende Kriterien sind bei einer unternehmensinternen Risikoanalyse insbesondere zu berücksichtigen:

- **Tätigkeitsumfang im relevanten Geschäftsbereich (Lebensversicherungen und deren Zusatzversicherungen (z.B. BU), Rentenversicherungen, Kapitalisierungsgeschäfte, Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr, Darlehen im Sinne des Kreditwesensgesetzes).**  
Ein größerer prozentualer Tätigkeitsumfang in diesem Bereich bedeutet ein größeres Geldwäscherisiko.
- **Anteil von politisch exponierten Personen im Kundenstamm**  
Ein größerer prozentualer Anteil im Kundenstamm bedeutet ein größeres Geldwäscherisiko.
- **Die Durchführung des Maklerinkassos erhöht das Geldwäscherisiko.**
- **Die Annahme von Barzahlungen für Prämienzahlungen von mehr als 15.000 Euro pro Kunde/Kalenderjahr erhöht das Geldwäscherisiko.**
- **Beurteilung des geografischen Risikos**  
Ein größerer Kundenstamm aus EU-Ländern und vergleichbaren Drittstaaten bedeutet ein geringes Geldwäscherisiko. Ein größerer Kundenstamm aus Ländern, die Korruptionsprobleme haben bzw. auf Sanktionslisten stehen, bedeutet ein höheres Geldwäscherisiko.

Aus den Ergebnissen der Risikoanalyse kann der benötigte Umfang der internen Sicherungsmaßnahmen abgeleitet werden. Geringere interne Sicherungsmaßnahmen lassen sich durch eine entsprechend geldwäscherechtlich risikoärmere Bestandsstruktur rechtfertigen.

Die Risikoanalyse muss nach § 5 Abs. 2 GwG

- dokumentiert werden,
- regelmäßig geprüft und ggf. aktualisiert werden und
- der Aufsichtsbehörde auf Verlangen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt werden.

Ist das Mutterunternehmen zur Risikoanalyse verpflichtet, gilt dies für die gesamte Unternehmensgruppe, also auch für Tochterunternehmen. Interessanterweise sieht § 5 Abs. 4 GwG eine Möglichkeit vor, sich in Teilbereichen von der Dokumentation der Risikoanalyse auf Antrag befreien zu lassen, sofern dargelegt werden kann, dass die im jeweiligen Bereich bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und verstanden werden. Dem Wortlaut folgend befreit dies allerdings nur von der Dokumentation, nicht von der Prüfung. Letztlich ist diese Möglichkeit daher nicht wirklich realistisch.

### 3.4. Interne Sicherungsmaßnahmen

Geldwäscherechtlich Verpflichtete haben gemäß § 6 GwG angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zu steuern und zu mindern. Dies kann in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen geschehen, die gewährleisten, dass die Sorgfalts-, Melde-, Aufzeichnungs-, und Aufbewahrungspflichten sowie sonstige geldwäscherechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Der Umgang mit geldwäscherechtlichen Risiken ist klar zu regeln. Angemessen sind solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risiko-Situation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken. Die Verpflichteten haben die Funktionsfähigkeit der internen Sicherungsmaßnahmen zu überwachen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (für Versicherungsmakler normalerweise nicht notwendig) sowie die Implementierung von einheitlichen Verfahrensweisen bei Unternehmensgruppen werden als interne Sicherungsmaßnahmen angesehen. Auch sollen Maßnahmen getroffen werden, um zu verhindern, dass neue Produkte oder Technologien – beispielsweise aufgrund höherer Anonymität – Geldwäsche begünstigen.

Personen, die mit geldwäscherechtlich relevanten Vorgängen beschäftigt sind, müssen regelmäßig auf ihre Zuverlässigkeit geprüft werden. Dies soll insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme erfolgen. Außerdem sollen diese Mitarbeiter eine erstmalige und dann laufende Unterrichtung in Bezug auf Arten, Methoden und Typologien der Geldwäsche sowie einschlägiger Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen, erhalten.

Mitarbeiter müssen die Möglichkeit haben, interne Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften unter Wahrung der Vertraulichkeit und Identität ihrer eigenen Person an geeignete Stellen zu melden. Diese Vorschrift ist vom Wortlaut auf größere Unternehmen gemünzt. Wie dies bei kleineren Unternehmen umgesetzt werden soll, ist unklar. Gemäß § 53 GwG ist die Aufsichtsbehörde aufgefordert, ein entsprechendes Hinweissystem einzurichten. Sobald dieses Hinweissystem eingerichtet ist, dürfte ein unternehmensinterner Hinweis an alle geldwäscherechtlich relevanten Mitarbeiter ausreichend sein, dass Verstöße dort gemeldet werden können.

Die geforderten internen Sicherungsmaßnahmen machen eine hinreichende EDV-Unterstützung durch das Maklerverwaltungssystem notwendig. Schließlich müssen Verpflichtete Vorkehrungen treffen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Auskunft darüber zu geben, ob Sie zu einer bestimmten Person innerhalb der letzten fünf Jahre eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und wie diese aussah. Hierüber muss eine sichere und vertrauliche Rückmeldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erfolgen können.

Alle genannten Grundsätze und Verfahren sollen ebenfalls durch eine unabhängige Prüfung bestätigt werden, sofern diese nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen ist. Laut Gesetzesbegründung kann die unabhängige Prüfung durch die Innenrevision oder durch sonstige interne oder externe Prüfungen erfolgen.

### **Was bedeutet das für die Praxis?**

#### **3.4.1. Maßnahmen für bereits bei Ihnen Beschäftigte**

Zunächst müssen Sie im Rahmen Ihrer betrieblichen Risikoanalyse festhalten, wie viele Ihrer Mitarbeiter schulungs- und überwachungspflichtig sind. Mit anderen Worten: Sie müssen erfassen, welcher Mitarbeiter in welchem Bereich beratend tätig ist, denn die Schulungs- und Überwachungspflichten gelten nur für diejenigen Mitarbeiter, die in geldwäscherelevanten Geschäftsfeldern tätig sind.

In der Gruppe der betroffenen Mitarbeiter können Sie eine Rangfolge erstellen, wer aufgrund seines Aufgabenfeldes besonders betroffen sein könnte, also wer ausschließlich in geldwäscherelevanten Geschäftsfeldern tätig ist und wer diesen Bereich nur zu gewissen Teilen abdeckt.

Mitarbeiter können Sie durch Aushändigung und Besprechung unseres Leitfadens über ihre Verpflichtungen schulen. Die Aushändigung des Leitfadens sollte ebenso in der Personalakte dokumentiert werden wie ein Vermerk, dass diese Unterlage gelesen und verstanden wurde.

In Abhängigkeit von der Exponierung des jeweiligen Mitarbeiters sollten Sie stichprobenartig Vorgänge ziehen und diese auf ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation der Verpflichtungen nach GWG prüfen. Auch dies sollten Sie in der Personalakte dokumentieren. Für die Abstände und die Anzahl der Stichproben sollten Sie in Ihrer betriebsinternen Risikoanalyse einen kurzen Absatz vorsehen. Mit der namentlichen Aufführung der Mitarbeiter und dem Grad Ihrer Exponierung können Sie Zeiträume für die Stichproben festlegen und mit einer kurzen Begründung versehen.

#### **3.4.2. Maßnahmen bei Neueinstellungen**

Bei der Einstellung von neuen Mitarbeitern, die in risikorelevanten Bereichen tätig werden, können Sie sich durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, einer AVAD-Auskunft und evtl. einer Schufa-Eigenauskunft (jeweils nicht älter als 3 Monate) von der Zuverlässigkeit des neuen Mitarbeiters überzeugen. Ebenso sind die Bewerbungsunterlagen und die darin enthaltenen Angaben auf Plausibilität zu prüfen und ggf. bestehende Widersprüche durch Nachfrage und Dokumentation in der Personalakte zu klären.



## 4. Sorgfaltspflichten

### 4.1. Allgemeine Sorgfaltspflichten

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind in § 10 GwG geregelt. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind **immer** zu erfüllen, außer es werden ausnahmsweise die vereinfachten Sorgfaltspflichten (siehe 4.3.) angewandt.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten werden bei Versicherungsmaklern durch folgende Tatbestände ausgelöst:

- Begründung einer Geschäftsbeziehung,
- Durchführung einer Gelegenheitstransaktion in Höhe von 15.000 Euro oder mehr (Einzelbeträge aufeinanderfolgender Transaktionen werden dabei addiert),
- im Rahmen einer Inkassotätigkeit, sobald die Prämien in bar eingezahlt werden und ein Betrag von 15.000 Euro pro Kalenderjahr erreicht wird,
- unabhängig von Befreiungen oder Schwellenbeträgen immer dann, wenn ein Geldwäscheverdacht besteht oder Zweifel besteht, ob bereits gemachte Angaben zur Identität noch zutreffend sind.

**Hinweis:** Für die praktische Arbeit dürfte der Tatbestand der Begründung einer Geschäftsbeziehung die wichtigste Rolle spielen. Dabei ist zu beachten, dass eine Geschäftsbeziehung bereits mit Abschluss des Maklervertrages entsteht und daher **die Sorgfaltspflichten grundsätzlich bei Abschluss des Maklervertrages zu erfüllen sind**. Dies führt in der Praxis zu Schwierigkeiten, da ein Maklervertrag auch konkludent geschlossen werden kann (Telefon/E-Mail-Kontakt) und nicht jeder Maklervertrag zugleich die Vermittlung eines geldwäscherechtlich relevanten Versicherungsvertrages zum Ziel hat.

*Problematisch wird es, wenn ein Kunde einen Maklervertrag abschließt (ggf. konkludent), eine Beratung über (GwG-pflichtige) Altersvorsorgeprodukte wünscht und es nicht zu einer Vermittlung kommt. Auch für diese Fälle sind Sie verpflichtet, eine GwG-Prüfung des Kunden vorzunehmen, zu dokumentieren und diese Unterlagen aufzubewahren.*

Verpflichtete müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei **allen** neuen Kunden erfüllen. Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen müssen Sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllen, insbesondere dann, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern. Dies ergibt sich aus § 10 Abs. 3a GwG.

Sofern der Verpflichtete nicht in der Lage sein sollte, die Aspekte des § 10 GwG zu erfüllen, darf eine Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt und eine Trans-

aktion nicht durchgeführt werden. Verpflichtete müssen gegenüber den Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen darlegen, dass der Umfang der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Geldwäscherisiken angemessen ist.

Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gehören

- 1) die Identifizierung (siehe oben unter 2. Identifizierungspflicht)
- 2) die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten und seine Identifizierung (siehe oben unter 2. Identifizierungspflicht)
- 3) die Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese im Einzelfall nicht aus der Geschäftsbeziehung ergeben
- 4) die Feststellung, ob eine politisch exponierte Person involviert ist
- 5) die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

**zu 3)**

#### **Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung**

Der Geschäftszweck wird in der Regel die Analyse des Versicherungsbedarfs und die Beratung und/oder Vermittlung bestimmter Versicherungsprodukte sein. Der Geschäftszweck ist daher ohne große Schwierigkeiten feststellbar.

**zu 4)**

#### **Feststellung, ob eine politisch exponierte Person involviert ist**

Verpflichtete müssen feststellen, ob es sich beim Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (peP), um dessen Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt. Diese Feststellung muss anhand eines angemessenen, risikoorientierten Verfahrens erfolgen. Bei politisch exponierten Personen sind zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten die verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Außerdem muss geprüft werden, ob eine Namensgleichheit auf der Sanktionsliste vorliegt. Weitere Informationen zu pePs sowie zu der Sanktionsliste finden Sie unter 4.2. Verstärkte Sorgfaltspflichten.

**zu 5)**

#### **Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung**

Nachdem Sie Ihren Vertragspartner identifiziert und den Geschäftszwecke festgestellt haben, sind Sie verpflichtet die Geschäftsbeziehung kontinuierlich zu überwachen. Das

bedeutet, dass Sie sicherstellen sollten, dass die bei Ihnen gespeicherten Kundenprofile auf dem aktuellen Stand sind. Die Aktualisierung der Kundenprofile hat periodisch und anlassbezogen zu erfolgen.

Sofern die Risikoanalyse ergibt, dass ein **geringes Risiko** vorliegt – hieran sind jedoch entsprechend hohe Anforderungen zu knüpfen – soll eine periodische Aktualisierung spätestens nach 15 Jahren erfolgen müssen. Anlassbezogene Aktualisierungen sind selbstverständlich unabhängig von diesem Zeitrahmen vorzunehmen.

Sofern die Risikoanalyse ergibt, dass ein **normales Risiko** vorliegt, soll eine Aktualisierung der Kundendaten spätestens nach 10 Jahren erfolgen müssen. Sofern bei dieser Aktualisierung Unklarheiten auftreten, muss das Risiko gegebenenfalls neu bewertet werden.

Sofern die Risikoanalyse ergibt, dass ein **hohes Risiko** vorliegt, soll eine Aktualisierung der Kundendaten spätestens nach 2 Jahren erfolgen müssen. Unabhängig von der konkreten Aktualisierung der Kundendaten ist eine solche Geschäftsbeziehung jedoch in jedem Fall einer angemessenen kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

Unabhängig von periodischen Aktualisierungsmaßnahmen können beispielsweise folgende Vorkommnisse Anlass zu einer Aktualisierung der Kundendaten bieten:

- hohe Zuzahlungen
- Namensänderungen
- Wechsel des Versicherungsnehmers
- Postrückläufer etc.

Es gibt jedoch keinerlei Anhaltspunkte oder Richtlinien, mit denen sich der konkrete Umfang dieser Überwachung bestimmen lässt. Es muss jeweils angemessen sein, wobei die Beweislast dafür bei Ihnen als Verpflichtetem liegt.

Wir empfehlen Ihnen daher, sofern Sie eine Vertragsänderung zu einem vermittelten, geldwäscherelevanten Vertrag vornehmen oder in einem in Ihren Bestand übertragenen, geldwäscherelevanten Vertrag (beispielsweise bei vereinbarter Wertzuwachsautomatik die jeweiligen Erhöhungen; nachträglicher Abschluss von Zusatzversicherungen), **immer** nachzufragen, ob sich Änderungen ergeben haben und diese Nachfrage auch in der jeweiligen Kundenakte zu dokumentieren. Ideal wäre die Integration in Ihr jeweiliges Maklerverwaltungsprogramm und das Erscheinen einer „GwG-Meldung“, sobald eine Änderung an den Vertragsdaten vorgenommen wird.

Sollte ein Vertrag gekündigt werden bzw. ablaufen und eine Auszahlung an eine abweichende Person bzw. bisher nicht benannte Person erfolgen, so nehmen Sie bitte vorsichtshalber die GwG-Prüfung für diese Person vor.

Für „unauffällige“ Verträge müssen Sie unabhängig vom unauffälligen Verlauf trotz allem in regelmäßigen Abständen Ihre Daten auf Aktualität überprüfen. In diesen Fällen dürften zeitliche Abstände von ungefähr zwei Jahren zwischen erneuten Befassungen unter dem Aspekt des GwG ausreichend sein. Mangels detaillierter Angaben des Gesetzgebers handelt es sich hierbei allerdings um eine Vermutung, die bisher nicht durch entsprechende Urteile o.ä. belegt werden kann.

#### **4.1.1. Was beim Maklerinkasso zu beachten ist**

Versicherungsmakler, die das Maklerinkasso durchführen, haben den jeweiligen Versicherungsunternehmen mitzuteilen, wenn Prämieinzahlungen in bar erfolgen und den Betrag von 15.000 Euro innerhalb eines Kalenderjahres übersteigen (§ 10 Abs. 8 GwG). Außerdem ist darauf zu achten, ob die Zahlungen von abweichenden/unterschiedlichen Konten vorgenommen werden. Zu Ihrer eigenen Absicherung sollten Sie hinterfragen, ob es sich bei abweichenden Konten um einen „bloßen“ Bankwechsel Ihres Kunden handelt oder ob unter Umständen doch ein wirtschaftlich Berechtigter vorhanden ist, der separat identifiziert werden muss.

#### **4.2. Verstärkte Sorgfaltspflichten**

Die verstärkten Sorgfaltspflichten sind in § 15 GwG geregelt und sind zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten immer dann anzuwenden, wenn die Risikoanalyse ein höheres Geldwäscherisiko ergeben hat. Die Verpflichteten sind für die Darlegung der Angemessenheit der verstärkten Sorgfaltsmaßnahmen verantwortlich. Im Folgenden werden verschiedene Sachverhalte behandelt, die für ein erhöhtes Risiko sprechen, und bei denen die Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten geboten ist.

**Wichtig:** Sollte eine verstärkte Sorgfaltspflicht vorliegen, sind Sie gesetzlich verpflichtet, sicherzustellen, dass der Aufnahme oder der Fortführung einer **solchen Vertragsbeziehung stets durch die Geschäftsleitung zugestimmt** bzw. diese genehmigt wird! Das heißt: Sofern die Vertragsbeziehung nicht durch die Geschäftsleitung angebahnt/betreut wird, hat der jeweilige Mitarbeiter den Vorgang zwingend vorzulegen und sich abzeichnen zu lassen. Dies muss aus der Kundenakte deutlich hervorgehen.

Verstärkte Sorgfaltspflichten bedeuten außerdem eine stärkere kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung. Einen solchen Vertrag sollten Sie mindestens einmal im Kalenderjahr überprüfen. Weiterhin sollte spätestens alle 2 Jahre geprüft werden, ob die Kundendaten aktualisiert werden müssen.

#### 4.2.1. Politisch exponierte (natürliche) Person (peP)

Ein erhöhtes Risiko soll nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 GwG insbesondere vorliegen, wenn es sich beim Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten handelt um

- eine politisch exponierte (natürliche) Person (peP) im Sinne von Art. 2 der Richtlinie 2006/70/EG
- ein Familienmitglied eines peP
- eine der peP bekanntermaßen nahestehende Person

Zu den politisch exponierten Personen zählen in- und ausländische:

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre
- Parlamentsmitglieder und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
- Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsrichter oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann
- Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen und Zentralbanken,
- Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen
- Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstiger Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.
- Personen, die Ämter innehaben, welche in der nach Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie (EU)2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste enthalten sind.

**Anmerkung: Dies ist letztlich ein Verweis, auf von der Europäischen Kommission geführte Listen betreffend Positionen, bei deren Innehabung eine Person als politisch exponiert gilt. Bezüglich dieser Liste erfolgt eine weitergehende Information, sobald Näheres bekannt ist.**

Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland betrifft dieses sowohl die Personen auf der Bundesebene als auch die Personen auf der Landesebene.

**Familienmitglieder** einer peP, für die ebenfalls die verstärkten Sorgfaltspflichten gelten, sind Ehepartner oder diesen gesetzlich gleichgestellte Partner, Kinder und deren (Ehe-) Partner, sowie Eltern.

Eine der peP **bekanntermaßen nahestehende Person** ist jede natürliche Person

- die bekanntermaßen mit einer peP gemeinsame wirtschaftlich Berechtigte von Rechtspersonen und Rechtsgestaltungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer peP unterhält
- oder**
- die alleinige wirtschaftlich Berechtigte einer Rechtspersonen oder Rechtsvereinbarung ist, von der angenommen werden muss, dass diese tatsächlich zum Nutzen einer peP errichtet wurde.

Um Ihrer Sorgfaltspflicht in jedem Fall genügen zu können, müssten Sie theoretisch einen entsprechenden Datenbankservice in Anspruch nehmen. Da Ihr Vertragspartner laut Gesetz allerdings eine Offenlegungspflicht hat, die mit Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte gilt, wird man dies auch für peP-Sachverhalte folgern können. Sie können Ihrer Pflicht also auch durch ordnungsgemäß dokumentierte Nachfrage, ob er/sie eine peP oder eine einer peP nahestehende Person ist, erfüllen. Dabei sollten Sie Ihrem Vertragspartner aber auch erläutert haben, welche Personen in die Kategorien peP, Familienangehörige und bekanntermaßen nahestehenden Personen fallen.

Bei den bekanntermaßen nahestehenden Personen besteht die Erleichterung, dass Sie keine spezielle Nachprüfungsverpflichtung haben. Sie müssen „lediglich“ bei offenkundigen Sachverhalten eine weitergehende Überprüfung vornehmen - zum Beispiel durch gezieltes, erneutes Nachfragen und das Dokumentieren. Sobald das Transparenzregister eingerichtet ist, dürfte auch ein Blick ins Transparenzregister erforderlich sein, da eine Eintragung die Voraussetzungen für das „bekanntermaßen“ erfüllen wird. Sollten Sie jedoch aus der örtlichen Tagespresse eine Änderung (etwa die Berufung in ein Ministeramt o.ä.) erfahren, sollten Sie proaktiv auf Ihren Vertragspartner zugehen.

Auch ehemals politisch exponierte Personen sind mindestens 12 Monate nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt vom Verpflichteten mit verstärkten Sorgfaltspflichten zu behandeln. Dies gilt solange bis anzunehmen ist, dass das Risiko nicht mehr besteht, § 15 Abs. 4 GwG.

Bei peP sind mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung bedarf der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene (Zustimmung ist auch erforderlich, wenn die Person erst während der Geschäftsbeziehung zu einer peP wird)
- Es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden

- Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

#### **4.2.2. Ermittelte Drittstaaten mit hohem Risiko**

Ein höheres Risiko soll insbesondere vorliegen, wenn es sich um eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion handelt, an der eine von der Europäischen Kommission ermittelte Drittstaat mit hohem Risiko oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist. Ausgenommen davon sind Zweigstellen sowie mehrheitlich im Besitz von geldwäscherechtlich Verpflichteten befindliche Tochterunternehmen, sofern sich diese Unternehmen uneingeschränkt an die von ihnen anzuwendenden unternehmensgruppenweiten Strategien und Verfahren zur Geldwäschevermeidung halten.

Die Veröffentlichung der Liste erfolgt in der „Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 vom 14.07.2016“, die durch neuere delegierte Verordnungen aktualisiert wird. In der Liste wird sich auf die FATF-Einstufungen bezogen. Die Financial Action Task Force („Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen“) ist die Bezeichnung für den internationalen Arbeitskreis „Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ und das diesbezüglich führende Gremium. Es ist zu erwähnen, dass die FATF-Einstufungen durchaus abweichend von der Liste der EU-Kommission sein können. Die Liste unterteilt sich in drei Kategorien. Iran und die Demokratische Volksrepublik Korea (DVK) sind dabei als am risikoreichsten eingeordnet.

In der erwähnten delegierten EU-Verordnung sind aktuell folgende Drittländer mit hohem Risiko festgelegt:

**Afghanistan, Bosnien und Herzegowina, Guyana, Irak, DVR Laos, Syrien, Uganda, Vanuatu, Jemen, Äthiopien, Sri Lanka, Trinidad und Tobago, Tunesien, Pakistan, Iran, Demokratische Volksrepublik Korea (DVK)**

Bei den soeben genannten Drittstaaten mit hohem Risiko sind mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

Zusätzliche Informationen, die geldwäscherechtlich Verpflichtete einholen müssen:

- zusätzliche Informationen über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten,
- zusätzliche Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
- Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des Vertragspartners,
- Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten mit Ausnahme der Person, die nach § 3 Absatz 2 Satz 5 als wirtschaftlich Berechtigter gilt. Es handelt sich dabei um jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt

- Informationen über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion
- Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist,

Außerdem muss ein Mitglied der Führungsebene zwingend der Begründung oder Fortführung der Geschäftsbeziehung zustimmen.

Zusätzlich ist eine verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung notwendig, die sichergestellt werden soll durch:

- häufigere und intensivere Kontrollen sowie
- die Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen.

Die zuständigen Aufsichtsbehörden können gemäß § 15 Abs. 5a GwG weitergehende Maßnahmen anordnen.

#### Weitere Länder mit hohem Geldwäscherisiko

Außerdem hat die deutsche Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) aus **Anlage 4** der Ersten Nationalen Risikoanalyse (siehe BDVM-Newsletter vom 29.11.2019) abgeleitet, dass folgende Länder ebenfalls ein hohes Geldwäscherisiko ausweisen sollen:

**China, Türkei, Russland, Karibische Inseln (Cayman Islands, British Virgin Islands, Bermuda), Kanalinseln (Guernsey, Jersey) Isle of Man, Zypern und Malta**

Geldwäscherechtlich Verpflichtete müssen die Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse berücksichtigen. Auch die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen der FIU sind für geldwäscherechtlich Verpflichtete relevant und zu beachten. Der für Drittstaaten genannte Maßnahmenkatalog des § 15 Abs. 3 GwG ist für diese Länder nicht zwingend anzuwenden. Hinzu kommt, dass Zypern und Malta aufgrund der EU-Mitgliedschaft bereits keine Drittländer sind. Dennoch sind auch bei diesen Ländern verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden – diese können jedoch je nach Ergebnis der konkreten Risikoeinschätzung unter dem Aspekt „risikoangemessener Maßnahmen“ hinter den Katalog der anzuwendenden Maßnahmen für die von der Europäischen Kommission ermittelten Drittländer mit hohem Risiko (siehe 4.2.2.) zurückbleiben.



#### 4.2.3. Weitere Fallkonstellationen für besondere Sorgfaltspflichten

Auf Transaktionen bezogen werden verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG normiert, wenn diese

- besonders komplex oder ungewöhnlich groß ist
- einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster folgt
- keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck hat

Auf den Versicherungsbereich bezogen kommen beispielsweise folgende Sachverhalte für die Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten in Betracht:

- Probleme/Zweifel bei der Identifizierung
- Vertragspartner/wirtschaftlich Berechtigter ist nicht persönlich anwesend
- unsinnige Geschäfte (ggf. wider der erfolgten Beratung)
- auffällig hohe oder gehäufte Einmal-/Zu- und Auszahlungen
- Zahlungen aus dem EU-Ausland
- große Anzahl von geldwäscherelevanten Versicherungsverträgen innerhalb kurzer Zeit
- Interesse an vorzeitiger Vertragsbeendigung oder Barzahlungen

Bei solchen Transaktionen sind der Hintergrund und der Zweck mit angemessenen Mitteln zu untersuchen, um einschätzen zu können, ob gegebenenfalls eine Geldwäscheverdacht-Meldung abgegeben werden muss. Ferner ist die der Transaktion zugrundeliegende Geschäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

Die Financial Intelligence Unit (FIU) stellt im Meldeportal für geldwäscherechtlich Verpflichtete eine Liste mit **Typologien** im internen Bereich zur Verfügung. Die Registrierung in das System ist im Internet möglich: <https://goaml.fiu.bund.de/Home>

Gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 4 GwG sollen sowohl Finanzunternehmen (und damit auch Finanzanlagenvermittler) als auch Versicherungsvermittler (und damit auch Versicherungsmakler) ein höheres Risiko auch bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbeziehungen annehmen, wenn der andere Teil in einem Drittstaat oder – sofern der Verpflichtete die Korrespondenzbeziehung als ein erhöhtes Risiko beurteilt auch bei Staaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. In diesem Fall sind bei der Begründung der Geschäftsbeziehung mindestens die verstärkten Sorgfaltspflichten des § 15 Abs. 7 GwG zu erfüllen.

In der Praxis dürften insbesondere Fälle relevant werden, in denen Ihr Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte nicht persönlich anwesend ist. In diesen Fällen kann eine Fernidentifizierung – beispielsweise das Videoidentifizierungsverfahren – weiter-

helfen (siehe auch Seite 5). Hierzu hat die BaFin am 10.04.2017 das „Rundschreiben 3/2017 (GW) – Videoidentifizierungsverfahren“ veröffentlicht. Dieses finden Sie im BDVM Intranet in der bereits erwähnte ZIP-Datei unter *Fachinformationen > Recht Deutschland > Geldwäsche*

Bitte vergessen Sie nicht, in jedem Fall einen **Abgleich Ihrer Vertragspartner mit der EU-Sanktionsliste** vorzunehmen. Auf dieser Liste werden natürliche und juristische Personen sowie Organisationen geführt, die von der EU als terrorverdächtig eingestuft sind bzw. die den zahlreichen EU-Sanktionsregelungen unterfallen. Sofern nicht aufgrund einer Vielzahl von Kunden und/oder Geschäftsvorfällen der Einsatz einer Compliance-Software-Lösung notwendig ist, kann die Sanktionslisten-Prüfung auch über folgende Datenbanken im Internet durchgeführt werden:

#### **EU-Sanktions-Datenbank**

Für den Zugriff auf die konsolidierte Liste müssen Sie sich mit „EU Login“ registrieren. Die Registrierung ist unter Angabe von Namen und E-Mail-Adresse möglich. Die „Financial Sanctions Files“ sind rund um die Uhr in der jeweils aktuellsten Form als PDF, CVS und XML-Datei abrufbar:

[https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/8442/consolidated-list-sanctions\\_en](https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/8442/consolidated-list-sanctions_en) (zuletzt abgerufen: 06.12.2019)

#### **Justizportal des Bundes und der Länder:**

[https://justiz.de/onlinedienste/finanz\\_sanktionsliste/index.php](https://justiz.de/onlinedienste/finanz_sanktionsliste/index.php)  
(zuletzt abgerufen: 06.12.2019)

### **4.3. Vereinfachte Sorgfaltspflichten**

Verpflichtete dürfen nur dann vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden, wenn sie unter Berücksichtigung der in den **Anlagen 1 und 2 des GwG** genannten Risikofaktoren feststellen, dass in bestimmten Bereichen – insbesondere im Hinblick auf Kunden, Transaktionen und Dienstleistungen oder Produkte – nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. Vor der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten haben sich die Verpflichteten zu vergewissern, dass die Geschäftsbeziehung oder Transaktion tatsächlich mit einem geringeren Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verbunden ist. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde muss dargelegt werden, dass die getroffenen Maßnahmen angemessen sind.

Die Norm ist so ausgestaltet, dass der Verpflichtete für die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten Auslegungshinweise an die Hand bekommt, auf die er sich beziehen kann. Gleichzeitig sollen die vereinfachten Sorgfaltspflichten jedoch eine Ausnahme sein, da deren Angemessenheit einzeln zu belegen ist.

Vorteil der vereinfachten Sorgfaltspflichten ist eine Reduktion der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Wie und in welchem Umfang eine solche Reduktion erfolgen kann, bleibt unklar. Insbesondere ermöglichen die vereinfachten Sorgfaltspflichten eine Identitätsprüfung anhand sonstiger glaubwürdiger Dokumente. Dieser einzig konkret benannte Vorteil ist aus unserer Sicht zumeist nicht entscheidend, da eine Identitätsprüfung anhand eines Personalausweises sowie die Erstellung einer entsprechenden Kopie generell eine höhere Rechtssicherheit bietet. **Wie bisher auch bleibt es deshalb bei unserer Empfehlung, generell die allgemeinen Sorgfaltsverpflichtungen zu erfüllen.**

Interessant könnte eventuell die in § 14 Abs. 4 GwG geregelte Befugnis des Bundesministeriums der Finanzen werden, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Fallkonstellationen festzulegen, bei denen generell die Erfüllung einer vereinfachten Sorgfaltspflicht ausreichend ist. Ob dieses Mittel im Versicherungsbereich genutzt wird, bleibt abzuwarten.

## 5. Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen von Sachverhalten

Die „Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen von Sachverhalten“ sind im Abschnitt 6 des GwG geregelt. Unter dem Namen „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ (Financial Intelligence Unit – FIU) ist unter dem Dach der Generalzolldirektion eine neue zentrale Behörde eingerichtet worden. Die FIU soll mit verstärkten Befugnissen als „Intelligence-Einrichtung“ Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mittels gezielter Analyse verhindern und hierdurch insbesondere die Strafverfolgungsbehörden entlasten. Zugleich ist dadurch die bislang beim Bundeskriminalamt geführte „Zentralstelle für Verdachtsmeldungen“ durch die FIU beim Zoll abgelöst worden.

### 5.1. Verdachtsmeldungen

Verdachtsfälle sind nach § 43 Abs. 1 GwG unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden. Die Meldung hat nach § 43 Abs. 3 GwG durch ein Mitglied der Führungsebene des Verpflichteten zu erfolgen. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat das Recht, typisierte Transaktionen zu bestimmen, die stets zu melden sind. Verdachtsmeldungen müssen unverzüglich erfolgen.

Es hat sich mittlerweile gezeigt, dass die Anforderung an die „Unverzüglichkeit“ der Verdachtsmeldung sehr streng ausgelegt wird. Hier sei auf den Beschluss des OLG Frankfurt am Main vom 10.04.2018 (Az. 2 Ss-OWi 1059/17) hingewiesen. Das OLG Frankfurt bestätigte zwei Bußgelder in Höhe von 2.000,00 € und 1.300,00 € gegen eine langjährige Geldwäschebeauftragte einer Bank. Auch BaFin und FIU legen viel Wert auf unverzügliche Verdachtsmeldungen und betonen dabei, dass es nicht Aufgabe des

geldwäscherechtlich Verpflichteten sei, Sachverhalte abseits der Beurteilung der unternehmensinternen Dokumentenlage eigenständig auszuforschen. Für das Vorliegen eines meldepflichtigen Sachverhalts ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass Tatsachen vorliegen, die auf das Vorliegen der in § 43 Abs. 1 GwG genannten Sachverhalte hindeuten. Im Zweifel ist daher eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG zu erstatten. Dies ist der ganz eindeutige Tenor der zuständigen Behörden. Für nähere Ausführungen sei auf dem im Extranet abrufbaren BDVM-Newsletter vom 21.02.2019 verwiesen.

Auffälligkeiten, die eine Verdachtsmeldung auslösen können, sind beispielsweise

- Verschleierung der Identität; Forderung nach Anonymität
- Zweifel an der Echtheit des Ausweisdokumentes
- Angaben zur Person des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten werden wiederholt korrigiert
- Rücktritt von kürzlich abgeschlossenen Verträgen ggf. mit Rückzahlung in bar, unabhängig davon, ob der Schwellenwert von 15.000 Euro erreicht wird (Identifizierungspflicht)
- Grundlose Vermeidung von persönlichem Kontakt
- Art des Geschäfts passt nicht zum Vertragspartner oder dessen (vermuteten) wirtschaftlichen Verhältnissen
- Prämienzahlungen erfolgen von wechselnden Konten

Die frühere Zentralstelle für Verdachtsmeldungen beim BKA hat zuletzt mit dem FIU-Newsletter Nr. 11/August 2014 ein Anhaltspunkte-Papier herausgegeben. Dieses finden Sie in der ZIP-Datei mit den Anlagen zu diesem Leitfaden im BDVM Intranet. Auf den Seiten 15 – 17 sind dort beispielhaft Vorgänge aufgelistet, die bei Versicherungsmaklern zu einer erhöhten Sensibilisierung führen sollten. Auch im internen Bereich der FIU können Listen mit Typologien runtergeladen werden. Mitarbeitern, die im geldwäscherelevanten Anwendungsbereich tätig sind, sollten Sie diese Liste zur Verfügung stellen. Die Registrierung in das System ist im Internet möglich:

<https://goaml.fiu.bund.de/Home>

Aus Urheberrechtsgründen können wir die Typologien-Liste der FIU leider nicht in das BDVM-Extranet stellen.

Die Verdachtsmeldung hat in elektronischer Form zu erfolgen, § 45 GwG. **Zur Abgabe einer Verdachtsmeldung ist eine Registrierung im Meldesystem „goAML“ notwendig. Meldungen per Fax sind nur bei Störungen der elektronischen Datenübermittlung zulässig.**

Gemäß § 45 Abs. 1 GwG müssen sich geldwäscherechtlich Verpflichtete unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen registrieren. Gemäß § 59 GwG besteht die Pflicht zur Registrierung

mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2024. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag der Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Bundesgesetzblatt bekannt.

**Link für die Registrierung:**

**<https://goaml.fiu.bund.de/Home>**

Hinweise der FIU zur Registrierung:

[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/FIU/Fachliche-Informationen/Registrierung/registrierung\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/FIU/Fachliche-Informationen/Registrierung/registrierung_node.html)

Hinweis: Das Meldeportal „goAML“ ist montags zwischen 18:01 Uhr und 20:00 Uhr aufgrund von Wartungsarbeiten in der Regel nicht erreichbar.

## **5.2. Durchführung von Transaktionen, Verbot der Informationsweitergabe**

Sollte aufgrund einer fraglichen Transaktion eine Verdachtsmeldung erfolgen, so darf diese Transaktion gemäß § 46 GwG erst durchgeführt werden, wenn hierfür

- die Zustimmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder der Staatsanwaltschaft erteilt wurde,

**oder**

- der dritte Werktag nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist. Für die Berechnung der Frist gilt der Samstag nicht als Werktag.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann die Transaktionen andernfalls gemäß § 40 GwG nicht nur untersagen, sondern ist diesbezüglich auch insgesamt weisungsberechtigt.

Nach § 47 Abs. 1 GwG darf der geldwäscherechtlich Verpflichtete den Vertragspartner, den Auftraggeber der Transaktion oder sonstige Dritte nicht über eine beabsichtigte oder erfolgte Meldung, ein eventuell anhängiges Ermittlungsverfahren oder ein Auskunftsverlangen nach § 30 Abs. 3 S. 1 GwG informieren. Das sogenannte Auskunftsverlangen ermöglicht es der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, unabhängig vom Vorliegen einer Verdachtsmeldung erforderliche Informationen vom Verpflichteten einzuholen.

Gemäß § 48 GwG darf derjenige, der Verdachtsmeldungen vornimmt oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung erstattet, aufgrund einer unbegründeten Meldung oder Anzeige nicht verantwortlich gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Meldung oder Anzeige vorsätzlich oder grobfahrlässig unwahr erstattet worden ist.

### 5.3. Mitwirkungspflichten

Verpflichtete, in Form seiner Geschäftsführer, Vorstände und Beschäftigten, haben nach § 52 Mitwirkungspflichten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde. Auf Verlangen müssen unentgeltlich vorgelegt werden:

- Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen
- Unterlagen, die für die Einhaltung des GwG von Bedeutung sind

Nunmehr ist klargestellt, dass der Verpflichtete der Behörde die vorzulegenden Unterlagen im Original, in Form von Kopien oder in digitaler Form auf elektronischem Wege oder auf einem digitalen Speichermedium zur Verfügung zu stellen hat.

## 6. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Verpflichtete hat die im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht erhobenen Angaben und eingeholten Informationen gemäß § 8 GwG aufzuzeichnen und aufzubewahren. Dies gilt zunächst für die erhobenen Angaben zur Identifizierung (siehe 2. Identifizierung). Diese Pflicht bezieht sich ebenfalls auf Informationen über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, beispielsweise Belege. Außerdem sind „hinreichende Informationen“ zur Durchführung und über Ergebnisse der Risikobewertung und über die Angemessenheit der ergriffenen Maßnahmen sowie die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung bezüglich einer Verdachtsmeldung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sind entsprechend – wenngleich abhängig vom Risiko – weitreichend.

Alle Unterlagen zur Identifizierung natürlicher oder juristischer Personen dürfen und müssen kopiert oder „vollständig optisch digitalisiert“ erfasst werden. Die entsprechenden Kopien gelten dabei als Aufzeichnung über die erfolgte Identifizierung. Eine bereits früher erfolgte Identifizierung ist in den Unterlagen zu vermerken.

Es muss gewährleistet sein, dass die erhobenen Angaben mit den gespeicherten Informationen übereinstimmen, dass diese fünf Jahre lang verfügbar sind und dass sie jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können. Alle geldwäscherechtlichen Aufzeichnungen und Belege sind fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen. In jedem Fall sollen die Aufzeichnungen

und sonstigen Belege spätestens nach Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden. Eine solche rollierende Löschung dürfte nur durch entsprechende IT-Lösungen mit hinreichender Sicherheit möglich sein. Sofern eine Geschäftsbeziehung begründet wurde, beginnt die fünfjährige Aufbewahrungsfrist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet. Sofern keine Geschäftsbeziehung begründet wurde und dennoch Angaben erhoben worden, beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Angaben erhoben worden sind.

Gemäß § 11a GwG dürfen personenbezogenen Daten, die auf Grundlage des neuen Geldwäschegesetzes erhoben werden, ausschließlich für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden. Diesbezüglich wird nunmehr klargestellt, dass Verpflichtete betroffene Person nicht über die Übermittlung personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörden zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten informieren müssen. Auch besteht kein Auskunftsrecht der betroffenen Personen aufgrund der DSGVO. Da die in § 11a GwG gewählte Formulierung relativ schwach ist, sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass das Geldwäschegesetz eine diesbezügliche Information an die betroffenen Personen sogar ausdrücklich verbietet.

## **7. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten**

### **7.1. Versicherungsmakler**

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist in § 7 GwG geregelt. Versicherungsunternehmen sind dazu weiterhin verpflichtet. Für Versicherungsmakler besteht **keine** Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann jedoch im Einzelfall anordnen, dass ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen ist. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn bei Prüfungen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Auch wenn kein Geldwäschebeauftragter zu bestellen ist, entbindet dies den verpflichteten Versicherungsmakler nicht davon, den geldwäscherechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Auch muss ein Mitglied der Geschäftsführung – zumindest unternehmensintern – bestimmt werden, das die Verantwortung für die geldwäscherechtlichen Maßnahmen des Versicherungsmaklers trägt, § 4 Abs. 3 GwG.

Die gruppenweiten Pflichten des § 9 GwG sind zu beachten.

**Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben einen Gruppengeldwäschebeauftragten zu bestellen – das gilt sowohl für Finanzanlagenvermittler als auch für Versicherungsmakler.**

Nähere Ausführungen erfolgen unter „Gruppenweite Pflichten“ des Leitfadens.

## 7.2. Finanzanlagenvermittler

Finanzanlagenvermittler sind über eine Querverweisung nunmehr dazu verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Für das Verständnis soll diese Querverweisung kurz nachvollzogen werden. Gemäß § 7 GwG haben Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 6, 7, 9 und 15 einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene sowie einen Stellvertreter zu bestellen. Bei Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nummer 6 GwG handelt es sich um Finanzunternehmen. Finanzunternehmen sind erstmalig im Geldwäschegesetz definiert.

Gemäß § 1 Abs. 24 GwG sind Finanzunternehmen im Sinne des Geldwäschegesetzes Unternehmen, dessen **Haupttätigkeit** darin besteht

- „1. Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern,
2. Geldforderungen mit Finanzierungsfunktion entgeltlich zu erwerben,
3. mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung zu handeln,
- 4. Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zu sein, es sei denn, die Vermittlung oder Beratung bezieht sich ausschließlich auf Anlagen, die von Verpflichteten nach diesem Gesetz vertrieben oder emittiert werden,**
5. Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese Unternehmen zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten oder
6. Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte). Holdinggesellschaften, die ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- und Versicherungssektors halten und die nicht über die mit der Verwaltung des Beteiligungsbesitzes verbundenen Aufgaben hinaus unternehmerisch tätig sind, sind keine Finanzunternehmen im Sinne dieses Gesetzes.“

Es wird deutlich, dass der Gesetzgeber unter dem Begriff „Finanzunternehmen“ eher große Unternehmen zusammenfasst. Hingegen handelt es sich um Finanzanlagenvermittler jedoch überwiegend um kleinere Unternehmen. Laut Gesetzeswortlaut und Gesetzesbegründung sollte es Finanzanlagenvermittlern ermöglicht werden, nicht als geldwäscherechtlich Verpflichtete erfasst zu werden, sofern sich die Vermittlung und Beratung nur auf Anlagen bezieht, die von geldwäscherechtlich Verpflichteten vertrieben oder emittiert werden. In Anbetracht dieser Ausnahme erscheint es nicht angemessen, Finanzanlagenvermittler die nicht nur solche Anlagen vermitteln, zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu verpflichten. Dennoch besteht diese Pflicht aufgrund der genannten Verweisung.

Finanzanlagenvermittler, die ausschließlich Anlagen vermitteln, die von geldwäscherechtlich Verpflichteten emittiert oder vertrieben werden, müssen ebenfalls keinen



Geldwäschebeauftragten bestellen. In der unternehmensinternen Risikoanalyse – die Sie auch als Versicherungsmakler aufstellen müssen – wäre insofern zu dokumentieren, dass sich die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler ausschließlich auf solche Anlagen beschränkt.

#### **Änderung des Leitfadens am 17.03.2020:**

Es spricht einiges dafür, dass diese Verkettung mit der Haupttätigkeit bzw. deren mögliche Folgen in der Gesetzessystematik in dieser Form nicht beabsichtigt war und der Gesetzgeber bei der Einfügung des Finanzanlagenvermittlers als Unterfall des Finanzunternehmens keine zweite Ausnahme für Finanzanlagenvermittler im Geldwäschegesetz implementieren wollte. Beispielsweise ist in der Gesetzesbegründung nur ausgeführt, dass Finanzanlagenvermittler geldwäscherechtlich verpflichtet sein sollen, es sei denn, die Vermittlung oder Beratung bezieht sich ausschließlich auf Anlagen, die von Verpflichteten nach diesem Gesetz vertrieben oder emittiert werden – während die Haupttätigkeit nicht angesprochen wird. Außerdem würde sich die Frage stellen, ob nicht auch mehrere Haupttätigkeiten, d.h. als Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler simultan, vorliegen können und ob eine Haupttätigkeit nicht bereits qua Zulassung zum § 34f Gewerbeordnung gegeben sein soll. Jedenfalls erscheint es fraglich, ob eine sich theoretisch bei strikter Haltung an den Gesetzestext ergebende auf-fächernde Differenzierung zur Verpflichteten-Eigenschaft des Finanzanlagenvermittlers gewünscht war. Es dürfte daher empfehlenswert sein, ausschließlich darauf abzustellen, ob man als Finanzanlagenvermittler Produkte vermittelt oder dazu berät. Sofern ausschließlich Produkte vermittelt werden, die von geldwäscherechtlich Verpflichteten emittiert werden ist der Finanzanlagenvermittler nicht selbstständig Verpflichteter im Geldwäschegesetz. Hieraus ergibt sich, dass bereits die Vermittlung eines Produkts ausreichen würde, um den Finanzanlagenvermittler vollständig in den Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes einzubeziehen.

## **8. Transparenzregister**

### **8.1. Allgemeines zum Transparenzregister**

Die Auseinandersetzung mit dem Transparenzregister ist für geldwäscherechtlich Verpflichtete zwingend notwendig. Geldwäscherechtlich Verpflichtete werden durch die Änderungen im Geldwäschegesetz aktiv in die „Verwaltung“ des Transparenzregisters eingebunden. Für Ordnungswidrigkeiten – d.h. die Nichterfüllung der im Zusammenhang mit dem Transparenzregister bestehenden Pflichten – ist das Bundesverwaltungsamt zuständig. Das Bundesverwaltungsamt hat signalisiert, Verstöße aktiv und mit Nachdruck verfolgen zu wollen. Das Transparenzregister gemäß §§ 18 ff. GwG wird erheblich wichtiger. Unverändert können unter anderen Behörden (z.B. Aufsichtsbe-

hörden, Strafverfolgungsbehörden, Finanzbehörden), die Zentralstelle für Finanzmarkttransaktionsuntersuchungen sowie geldwäscherechtlich Verpflichtete Einsicht in das Transparenzregister nehmen.

Ab 2020 ist außerdem allen Mitgliedern der Öffentlichkeit eine eingeschränkte Einsichtnahme ins Transparenzregister möglich. Ein berechtigtes Interesse muss für die Einsichtnahme nicht nachgewiesen werden. Identifikation und Gebühr des Einsichtnehmenden bleiben bestehen.

Mitteilungen an die registerführende Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister sind gebührenfrei. Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle von allen Vereinigungen, die wirtschaftlich berechnigte Personen melden müssen, Gebühren, § 24 GwG. Derzeit beträgt diese jährliche Grundgebühr 2,50 €. Die Anwendung der Mitteilungsfiktion soll die Gebührenpflicht nicht entfallen lassen. Begründet wird dies damit, dass auch über die von der Meldefiktion betroffenen Rechtseinheiten Transparenz über die wirtschaftlich Berechnigten durch das Transparenzregister hergestellt wird. Für die Einsichtnahme wird derzeit eine Gebühr von 4,50 € je abgerufenem Dokument erhoben. Auch GwG-Verpflichtete haben bei der Einsichtnahme in das Transparenzregister Gebühren zu entrichten.

Die einzelnen Transparenzregister der EU-Länder sollen anschließend in einem europäischen System der Registervernetzung zusammengeführt werden, § 26 GwG.

Auch die Nichtmeldung ins Transparenzregister gemäß § 56 GwG fällt unter den umfangreichen Bußgeldkatalog des Geldwäschegesetzes. Mit Bußgeld wird unter anderen bestraft, wer die Angaben zu den wirtschaftlich Berechnigten

- nicht einholt,
- nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt,
- nicht auf aktuellem Stand hält oder
- nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der registerführenden Stelle mitteilt,
- seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Für juristische Person des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften also, z.B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft (AG), Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB), der Offenen Handelsgesellschaft (OHG), Unternehmergesellschaft (UG), Partnerschaftsgesellschaft (PartG), Kommanditgesellschaft (KG), eingetragene Vereine (e.V.), Europäische Aktiengesellschaft (SE), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG), eingetragene Genossenschaften (eG), Stiftungen, sowie Verwalter von Trusts (Trustees) mit

Wohnsitz oder Sitz in Deutschland besteht eine Meldepflicht über wirtschaftlich Berechtigte ins Transparenzregister (siehe auch unter „2.2. Identifizierung von wirtschaftlich berechtigten Personen“ des Leitfadens).

Aus dem Transparenzregister müssen

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses
- **die Staatsangehörigkeit**

des wirtschaftlich Berechtigten hervorgehen. Als neue Angabe ist ab Anfang 2020 also auch die Staatsangehörigkeit im Transparenzregister erforderlich.

Aufgrund einer Meldefiktion gilt diese Meldepflicht jedoch als erfüllt, wenn die entsprechenden Angaben – mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit – aus anderen amtlichen Registern (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister, Unternehmensregister) entnommen werden können. Die Meldefiktion greift daher auch, wenn aus den anderen amtlichen Registern die Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten nicht hervorgeht. Voraussetzung für die Meldefiktion ist jedoch, dass Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses aus dem anderen Register hervorgehen. Sofern die Meldefunktion nicht greift und somit eine manuelle Meldung vorzunehmen ist, ist die Staatsangehörigkeit im Transparenzregister mitanzugeben. Für Gesellschaften, die an einem organisierten Aktienmarkt mit entsprechenden Transparenzstandards notiert sind, gilt die Mitteilung an das Transparenzregister stets als erfüllt.

**Bitte prüfen Sie, ob diese Daten für Ihr Unternehmen im Handelsregister hinterlegt sind und die Meldefiktion somit greift. Falls dies nicht der Fall ist, müssen Sie sich entscheiden, ob Sie diese Daten ins Handelsregister mitmelden – dadurch wäre keine weitere Meldung an das Transparenzregister mehr notwendig – oder die entsprechenden Angaben direkt in das Transparenzregister melden.**

***Das Bundesverwaltungsamt als registerführende Stelle des Transparenzregisters hat deutlich gemacht, bei Nichtmeldung in das Transparenzregister mit Bußgeldern vorgehen zu wollen. Eine „verspätete“ Meldung soll deutlich milder geahndet werden als eine nichterfolgte Meldung. Im Raum steht eine Verfünfachung des Bußgeldes bei nichterfolgten Meldungen. Bestandskräftige Bußgeldentscheidungen, die aufgrund der Nichteintragung in das Transparenzregister erfolgen, sollen ab Januar 2020 im Internet veröffentlicht werden. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsamtes findet die Veröffentlichungspflicht keine Anwendung auf Verstöße, die vor 2020***

***beendet wurden – d.h. bei einer Meldung in das Transparenzregister bis zum 31.12.2019 soll keine Veröffentlichung erfolgen.***

Registrierung und Meldung in das Transparenzregister sind über das Internet möglich, Website: <https://www.transparenzregister.de>

## **8.2. Meldefiktion bei Kommanditgesellschaften fraglich**

Das Bundesverwaltungsamt, welches die Aufsicht über Pflichten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister innehat, geht davon aus, dass die Meldefiktion bei Kommanditgesellschaften (KG, GmbH & Co. KG) nur in Ausnahmefällen greift. Hintergrund ist, dass beim Abdruck des Handelsregisters lediglich die Haftsumme des Kommanditisten eingetragen ist, nicht jedoch deren Pflichteinlage, d.h. die Kapitalanteile. Die Haftsumme und die Kapitalanteile können jedoch voneinander abweichen. Außerdem ist im Handelsregister nicht die Kapitalbeteiligung des Komplementärs eingetragen, wodurch die Ermittlung der prozentualen Beteiligung der Kommanditisten nicht möglich sei. Um Bußgelder zu vermeiden, ist es dringend empfehlenswert, die wirtschaftlich Berechtigten von Kommanditgesellschaften separat an das Transparenzregister zu melden. Sofern Sie als Kommanditgesellschaft firmieren, ist es deshalb empfehlenswert, vorsichtshalber eine separate Meldung bzgl. der wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister zu machen. (Siehe auch BDVM-Newsletter v. 22.10.2019)

## **8.3. Meldefiktion bei GmbHs ohne elektronische Gesellschafterliste**

Laut Bundesverwaltungsamt ist bei GmbH/UG die elektronische Abrufbarkeit der Gesellschafterliste oder des Musterprotokolls im Handelsregister zwingende Voraussetzung für das Greifen der Meldefiktion. Das Bundesverwaltungsamt hat darauf hingewiesen, dass bei GmbHs, die vor 2007 gegründet wurden, diese Dokumente jedoch regelmäßig nicht elektronisch abrufbar sind. Sofern natürliche Personen mittelbar oder unmittelbar mehr als 25% der Kapitalanteile oder Stimmrechte kontrollieren sei eine separate Mitteilung an das Transparenzregister oder die elektronische Veröffentlichung der Gesellschafterliste über das Handelsregister laut Bundesverwaltungsamt zwingend erforderlich. Es dürfte höchst wahrscheinlich sein, dass das Bundesverwaltungsamt entsprechende Nichtmeldungen aktiv und bußgeldbewehrt verfolgen wird. Sie sollten insofern vorsichtshalber prüfen, ob eine elektronische Gesellschafterliste im Handelsregister hinterlegt ist.

#### **8.4. Pflichten des GwG-Verpflichteten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister**

Sofern Sie als GwG-Verpflichteter Unstimmigkeiten zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den Ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten, feststellen, so müssen Sie dies gemäß § 23a GwG-neu unverzüglich melden. Auf die Verwendung des Wortes „unverzüglich“ im Gesetz sei ausdrücklich hingewiesen – und auf die Konsequenzen, die die entsprechende Regelung bei den Geldwäscheverdachtsmeldungen gemäß § 43 GwG hat.

Von Unstimmigkeiten ist auszugehen, wenn Eintragungen fehlen, einzelne Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten abweichen oder wenn abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt werden.

Die entsprechende Unstimmigkeitsmeldung soll auf Basis der Ermittlung zu wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 GwG erfolgen (siehe „2.2. Identifizierung von wirtschaftlich berechtigten Personen“ des Leitfadens). Insofern könnte man hier einen gewissen Wertungswiderspruch erkennen, da GwG-Verpflichtete bei einer Verdachtsmeldung nach Auslegung der Aufsichtsbehörden gerade keine eigenen „Ermittlungen“ vornehmen sollen (siehe „5.1. Verdachtsmeldungen“ des Leitfadens). Ausdrücklich sei jedoch auf § 23a Abs. 3 GwG hingewiesen. Demnach können Sie als Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung von der betroffenen Vereinigung/Rechtsgestaltung, die zur Aufklärung erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen. Die registerführende Stelle soll die GwG-Verpflichteten über das Ergebnis einer Unstimmigkeitsmeldung informieren.

Zu beachten ist, dass es gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 57 GwG bußgeldbewehrt ist, wenn der GwG-Verpflichtete vorsätzlich oder leichtfertig der registerführenden Stelle Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister elektronisch mitteilt, ohne von der mitteilungspflichtigen Vereinigung dazu ermächtigt worden zu sein.

Bei der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften also, z.B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft (AG), Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB), der Offenen Handelsgesellschaft (OHG), Unternehmergesellschaft (UG), Partnerschaftsgesellschaft (PartG), Kommanditgesellschaft (KG), eingetragene Vereine (e.V.), Europäische Aktiengesellschaft (SE), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG), eingetragene Genossenschaften

(eG), Stiftungen, sowie Verwalter von Trusts (Trustees) mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland müssen Sie einen Nachweis der Registerregistrierung **oder** einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einholen.

## 9. Gruppenweite Pflichten

Die gruppenweiten Pflichten des § 9 GwG beziehen sich auf Unternehmensgruppen. Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben eine gruppenweite Risikoanalyse für alle geldwäscherechtlich betroffene Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörige Unternehmen durchzuführen.

Auf Grundlage dieser Risikoanalyse ist auch für gesellschaftsrechtlich mehrgliedrige Unternehmen – d.h. sowohl Finanzanlagenvermittler als auch Versicherungsmakler – ein Gruppengeldwäschebeauftragter zu bestellen, der sich um Erstellung, Koordination und Überwachung einer gruppenweiten Strategie zur Geldwäschebekämpfung kümmert. Außerdem sind gruppenweit einheitliche interne Sicherungsmaßnahmen (siehe 3.4. Interne Sicherungsmaßnahmen des Leitfadens) sowie Verfahren für den Informationsaustausch und Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten zu schaffen.

Gemäß § 1 Abs. 16 GwG ist eine Gruppe ein Zusammenschluss von Unternehmen, welcher aus einem Mutterunternehmen, den Tochterunternehmen sowie Unternehmensbeteiligungen von Mutter- oder Tochterunternehmen besteht. Erfasst werden auch Unternehmen, für die ein konsolidierter Konzernabschluss erstellt wird. Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Gruppenunternehmen selbstständig nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet sind. Weitere Voraussetzung ist, dass das Mutterunternehmen auf Grund bestimmter Umstände einen beherrschenden Einfluss auf die anderen Unternehmen hat. Dies ist z.B. der Fall bei einer Mehrheit der Stimmrechte, bei abgeschlossenen Beherrschungs-/Gewinnabführungsverträgen oder wenn das Mutterunternehmen unabhängig von den konkreten Beteiligungsverhältnissen zur Abberufung der Gesellschaftsorgane berechtigt ist. Nicht zur Gruppe im Sinne des Geldwäschegesetzes gehören Unternehmen, die dem geldwäscherechtlich Verpflichteten nicht nachgeordnet sind. Dies sind beispielsweise Schwesterunternehmen des Mutterunternehmens.

## 10. Rechtsfolgen bei Verstößen

Verstöße gegen die Pflichten des Geldwäschegesetz gelten als Ordnungswidrigkeiten und können mit erheblichem Bußgeld pro Verstoß geahndet werden. Der Bußgeldkatalog des § 56 GwG ist zum Jahr 2020 extrem ausgeweitet worden und untergliedert sich nunmehr in zwei unterschiedliche Kategorien.

Verstöße, die als „weniger schwer“ angesehen werden, finden sich im Abschnitt 1 des § 56 GwG wieder und setzen ein vorsätzliches oder leichtfertiges Handeln voraus. Das ab 2020 geltende Geldwäschegesetz sieht 74 solcher Ordnungswidrigkeiten vor. Bei vorsätzlicher Begehung können bei diesen Verstößen Geldbüßen bis zu 150.000 Euro, bei leichtfertiger Begehung Geldbüßen bis zu 100.000 Euro fällig werden, im Übrigen können Geldbüßen bis zu 100.000 Euro verhängt werden.

Verstöße, die der Gesetzgeber als „schwerwiegender“ klassifiziert sind in § 56 Abs. 2 GwG gelistet. Als Verschuldensmaßstab ist bei solchen Verstößen vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln angesetzt. Im Vergleich zu den Bußgeldtatbeständen des Abs. 1 handelt es sich bei „fahrlässigen“ Handeln um eine deutliche Herabsenkung des Verschuldensmaßstabs. Als Orientierung kann die angesetzte „Leichtfertigkeit“ des Ordnungswidrigkeitsrechts mit der zivilrechtlichen „groben Fahrlässigkeit“ übersetzt werden. Das für die Verwirklichung dieser Bußgeldtatbestände ab 2020 fahrlässiges Handeln ausreicht, führt dazu, dass Sie sorgfältig die Bußgeldtatbestände des Abs. 2 beachten sollten. Deshalb folgt eine kurze Einordnung und „Übersetzung“ der aufgeführten Tatbestände, bei denen bereits fahrlässiges Handeln ausreichen soll:

- 1) Verantwortlich für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen in diesem und anderen Gesetzen sowie in den aufgrund dieses und anderer Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen ist ein zu benennendes Mitglied der Leitungsebene. Jeder geldwäscherechtlich Verpflichtete, d.h. jeder Versicherungsmakler, muss ein Mitglied der Leitungsebene für das geldwäscherechtliche Risikomanagement benennen. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtbenennung ist eine Ordnungswidrigkeit.  
Nähere Ausführungen: siehe Risikomanagement des Leitfadens.
- 2) Die Nichtbestellung eines Geldwäschebeauftragten sowie eines Stellvertreters. Versicherungsmakler müssen in der Regel keinen Geldwäschebeauftragten bestellen, Finanzanlagenvermittler, sofern diese GwG-Verpflichtete sind, hingegen schon.  
Weitere Ausführungen: siehe Bestellung eines Geldwäschebeauftragten des Leitfadens.
- 3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass ein geldwäscherechtlich Verpflichteter einen Geldwäschebeauftragten bestellen muss, obwohl dies nach dem GwG zunächst nicht erforderlich wäre. Einer solchen Anordnung muss „rechtzeitig“ nachgekommen werden.
- 4) Die (unternehmens-)gruppenweiten Geldwäschepflichten sind in § 9 GwG geregelt. Unternehmensgruppen – d.h. auch gesellschaftsrechtlich mehrgliedrige Versicherungsmakler – haben einen Gruppengeldwäschebeauftragten zu bestellen, der sich um Erstellung, Koordinierung und Überwachung einer gruppenweiten Strategie zur Geldwäschebekämpfung kümmert.

- 5) Sofern der geldwäscherechtlich Verpflichtete nicht in der Lage ist, die verstärkten Sorgfaltspflichten bezüglich der von der Europäischen Kommission als Drittstaaten mit hohem Risiko oder natürlicher oder juristischer Personen, die in solchen Drittstaaten ansässig sind, zu erfüllen, so darf er eine Geschäftsbeziehung weder begründen oder aufrechterhalten. Sofern die entsprechende Geschäftsbeziehung begründet oder fortgesetzt bzw. nicht gekündigt oder nicht auf andere Weise beendet wird oder eine Transaktion trotzdem durchgeführt wird, stellt dies bei auch bereits bei fahrlässigem Handeln eine Ordnungswidrigkeit dar.

Weitere Ausführungen: „4.2.2. Ermittelte Drittstaaten mit hohem Risiko“

- 6) Sofern eine Transaktion fahrlässig oder vorsätzlich durchgeführt wird, wegen der eine Verdachtsmeldung nach § 43 GwG erfolgt ist, ohne dass zuvor die Zustimmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erfolgt ist oder der dritte Werktag nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Transaktion durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist, begründet dies ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit.

Weitere Ausführungen: siehe Geldwäscheverdachtsmeldung.

- 7) Der Vertragspartner, der Auftraggeber oder ein Dritter entgegen des Verbots der Informationsweitergabe des § 47 GwG von einer beabsichtigten oder erfolgten Verdachtsmeldung, einem Ermittlungsverfahren oder einem Auskunftsersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Kenntnis gesetzt werden. Weitere Ausführungen: siehe „5. Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen von Sachverhalten“ des Leitfadens.

Diese Ordnungswidrigkeiten können bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu 150.000 Euro, bei leichtfertiger Begehung mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro, im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Bei den 74 Ordnungswidrigkeitstatbeständen des ersten Absatzes sowie den eben aufgeführten Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 2 können bei vorsätzlicher oder leichtfertiger Begehung durch Versicherungsmakler oder Finanzanlagenvermittler jedoch Geldbußen bis zu fünf Millionen Euro oder 10 Prozent des Gesamtumsatzes eines Geschäftsjahres fällig werden, sofern es sich um schwerwiegende, wiederholte und systematische Verstöße handelt. Sofern es sich beim verstoßenden Unternehmen um eine Tochter- oder Muttergesellschaft handelt, wird der Gesamtumsatz der Muttergesellschaft herangezogen, § 56 Abs. 4 GwG.

Gegen geldwäscherechtlich verpflichtete Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler, die eine natürliche Person sind, kann darüber hinaus eine Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro verhängt werden.



Ebenfalls zu beachten ist die sogenannte „Prangerfunktion“ des § 57 GwG mit dem Ziel eines drohenden Imageverlusts von Unternehmen, die sich nicht an das GwG halten. Die Aufsichtsbehörden müssen hierbei den Namen des verstoßenden Unternehmens bzw. Unternehmers und die gegen diesen ergangene Bußgeldentscheidung veröffentlichen, sobald diese unanfechtbar ist. Die entsprechende Bekanntmachung muss fünf Jahre auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde veröffentlicht bleiben.

Es ist davon auszugehen, dass erhebliche oder systematische geldwäscherechtliche Verstöße zu einer Prüfung durch die jeweilige IHK führen werden, ob die erforderliche Zuverlässigkeit des Zulassungsträgers noch gegeben ist. Sollte die IHK dies verneinen, droht der Widerruf der Maklerzulassung.

## **11. Prüfungen der Aufsichtsbehörde beim Verpflichteten**

Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden gegenüber Verpflichtete sind überwiegend in § 51 GwG geregelt. Die Aufsichtsbehörden können geldwäscherechtliche Anweisungen treffen und deren Einhaltung sicherstellen. Die Aufsichtsbehörden können bei den Verpflichteten Prüfungen zur Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen durchführen. Die Prüfungen können ohne besonderen Anlass erfolgen.

Die Aufsichtsbehörden dürfen die Durchführung der Prüfungen vertraglich auf sonstige Personen und Einrichtungen übertragen. Häufigkeit und Intensität der Prüfungen haben sich am Risikoprofil der Verpflichteten im Hinblick auf Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsgefahr zu orientieren, das in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in deren Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit neu zu bewerten ist. Geldwäscherechtliche Aufsichtsbehörde für Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler sind die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden, d.h. die zuständigen Industrie- und Handelskammern.

Gemäß § 51 Abs. 4 GwG können die Industrie- und Handelskammern für Maßnahmen und Anordnungen – also auch für die Durchführung der Prüfung – Gebühren zur Deckung des Verwaltungsaufwands erheben.

## **Anlage 1: Faktoren für ein potentiell geringeres Risiko**

**Wir empfehlen dringend, die Anlage 1 sowie die Anlage 2 des GwG zu studieren, als Teil des Risikomanagementsystems zu hinterlegen und exponierte Mitarbeiter diesbezüglich zu sensibilisieren. Beide Anlagen finden Sie in Gänze im Anhang des Geldwäschegesetzes. Die Aufzählung in den Anlagen ist nicht abschließend, muss aber durch geldwäscherechtliche Verpflichtete beachtet werden.**

Einige entscheidende Faktoren, die für ein potentiell geringeres Risiko sprechen, sind beispielsweise folgende:

### **Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:**

- a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) solchen Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,
- b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,
- c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko nach Nummer 3.

### **Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:**

- a) Lebensversicherungspolizen mit niedriger Prämie,
- b) Versicherungspolizen für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,
- c) Rentensysteme und Pensionspläne oder vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems es den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,
- d) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („financial inclusion“) anbieten,
- e) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörsen oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmten Arten von EGeld).

### **Faktoren bezüglich des geografischen Risikos – Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in**

- a) Mitgliedstaaten,
- b) Drittstaaten mit gut funktionierenden Systemen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung,
- c) Drittstaaten, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
- d) Drittstaaten, deren Anforderungen an die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF (Financial Action Task Force) -Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

## **Anlage 2: Faktoren für ein potentiell höheres Risiko**

**Wir empfehlen dringend, die Anlage 1 sowie die Anlage 2 des GwG zu studieren, als Teil des Risikomanagementsystems zu hinterlegen und exponierte Mitarbeiter diesbezüglich zu sensibilisieren. Beide Anlagen finden Sie in Gänze im Anhang des Geldwäschegesetzes. Die Aufzählung in den Anlagen ist nicht abschließend, muss aber durch geldwäscherechtliche Verpflichtete beachtet werden.**

Einige entscheidende Faktoren, die für ein potentiell höheres Risiko sprechen, sind beispielsweise folgende:

### **Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:**

- a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
- b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Nummer 3 ansässig sind,
- c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
- d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien,
- e) bargeldintensive Unternehmen,
- f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens,
- g) der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt.

### **Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:**

- a) Betreuung vermögender Privatkunden,
- b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
- c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder andere von den einschlägigen nationalen Behörden regulierte, anerkannte, gebilligte oder akzeptierte sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg,
- d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
- e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte,
- f) Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten.

### **Faktoren bezüglich des geografischen Risikos - Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in:**

- a) unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,
- b) Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
- c) Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben,
- d) Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind